

AUS DEM SCHRIFTTUM

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht. Leitfaden für die Unternehmensaktivität, 3. Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2016, 558 Seiten, 129,95 Euro

Das Buch wurde größtenteils von Rechtsanwälten und Steuerberatern der *Russian Business Group PricewaterhouseCoopers* verfasst und sieht in erster Linie die in Russland tätigen Unternehmer und Berater als Zielgruppe, um ihnen den Zugang zu diesem Markt zu erleichtern. Es ist natürlich anzumerken, dass das Werk in Zeiten politischer Turbulenzen erschienen ist, wobei seine Aktualität aufgrund der Einarbeitung der Rechtsreformen und sonstiger Geschehen in den letzten Jahren, die insbesondere das Wirtschaftsleben betreffen, hoch zu schätzen ist.

Wenn man einen Blick in das Inhaltsverzeichnis wirft, stellt der Leser ein ungewöhnliches Konzept fest, das darin besteht, dass die eigentliche Einführung in das russische Rechtssystem nicht am Anfang steht, sondern den Themen folgt, die den Überlegungen vor einer Investition, den politischen Strategien, der Investitionslandschaft, den rechtlichen Beschränkungen und den Sanktionen gewidmet sind. Dies ist jedenfalls zu begrüßen, weil damit ein Augenmerk auf die fördernden Bereiche und Rahmenbedingungen gelegt wird. Es handelt sich um Sonderwirtschaftszonen und Investitionsförderungen, die einige steuerrechtliche (sie werden im Vergleich zu den regulären Steuersätzen beziffert) und sonstige Vergünstigungen (betreffend z. B. Sozialabgaben) für ein gewisses Spektrum der wirtschaftlichen Tätigkeit bieten. Der Zweck – langfristige Investitionsvorhaben – der Sonderwirtschaftszonen wird dadurch vermittelt und in diesem Zusammenhang auf ihre Eignung für im Russlandgeschäft aktive Unterneh-

men oder diejenigen, die dort einen zuverlässigen Partner haben, hingewiesen.

Die gegenseitigen Sanktionen der EU, der USA und Russlands sind heutzutage ein Faktum und werden auch in naher Zukunft weiter bestehen. Daher ist auch hier dieses Thema unumgänglich und nimmt seinen Platz ein. Die allgemeinen rechtlichen Beschränkungen für ausländische Investoren werden ebenfalls erläutert.

Danach folgt ein kurzes Kapitel über die Gestaltungsmöglichkeiten des Vertriebsaufbaus (Verträge für Direktlieferung, Einrichtung einer Filiale/ Betriebsstätte, Gründung von Tochtergesellschaften), wobei ein Kosten- und Steuervergleich gezogen wird.

Der Rechtsrahmen für den Vertriebsaufbau wird nach „Einführung in das russische Rechtssystem“ detaillierter in gesonderten Abschnitten unter die Lupe genommen. In der Beschreibung der Charakteristika des russischen Rechtssystems schreiten die Autoren nach allgemeinen einführenden Kapiteln vom innerstaatlichen Recht zum Völkerrecht voran. Das russische Wirtschaftsrecht wird, wie richtig angegeben, anders als in vielen Ländern Westeuropas im Kern im Zivilrecht bzw. Zivilgesetzbuch geregelt. Ein eigener Rechtsbereich, das sogenannte Handels- bzw. Unternehmensrecht, fehlt. Dies hat sich historisch so entwickelt, weil die Handelsleute (*kupečestvo*), die Handel betrieben haben, nie eine selbstständige politische Kraft darstellten und keine Bildung eines eigenen besonderen Rechtsbereichs für Handelsbeziehungen anstreben.¹ Das Wirt-

¹ O. Ju. Skvorcov, § 1. Očerk istorii pravovogo regulirovaniya torgovych otnošenij v Rossii, (§ 1. Abriss der Geschichte der Rechtsregulierung der Handelsbeziehungen in Russland), in: V. F. Popondopulo (Red.), *Kommerčeskoe (predprinimatel'skoe) pravo* (Kommerzielles

schaftsrecht wird aber nicht nur durch das Zivilgesetzbuch normiert, sondern auch durch andere Gesetzbücher, wie z. B. das Bodengesetzbuch, das Arbeitsgesetzbuch und spezielle Gesetze. Damit ist die rechtliche Materie des Wirtschaftsrechts breit auf mehrere Rechtsbereiche verstreut.

Die Autoren haben richtiger Weise darauf hingewiesen, dass für die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften die „Auslegungs- und Anwendungsregeln“ des Obersten Gerichts (und des abgeschafften Obers-ten Wirtschaftsgerichts) wichtig seien, die für untergeordnete Gerichte bindend seien. Korrekter wären die bezeichneten Regeln aber als „Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung“ gemäß Art. 126 der Verfassung der RF zu nennen, weil sie eben – wie angeführt – keine Rechtsvorschriften sind. Sie kommentieren die gesetzlichen Vorschriften und sind vergleichbar mit den in Deutschland bekannten „Von-nun-ab Entscheidungen“, wobei der Grund für ihre „höhere Weihe“ sei, dass bisher in Russland eine Kultur der Entscheidungsrezension mit ihrer Bedeutung für die Fortentwicklung des Rechts nicht entstehen konnte (s dazu *F.-C. Schroeder*, Art. 126 [Oberstes Gericht], in: *B. Wieser* [Hrsg.], Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014, Rz 12).

Unter dem Titel „Subjekte des Zivilrechts – Personen“ versteckt sich unglücklicherweise auch die allgemeine Beschreibung des Systems von juristischen Personen in Russland mit dem Schwerpunkt kommerzielle Körperschaften. Die unitären Betriebe sind in ihren Grundzügen in diesem Teil des Buches beschrieben, was natürlich auf dem ersten Blick mit Irrelevanz für einen Investor zu rechtfertigen wäre. Andererseits sind die staatlichen Einrichtungen (z. B. Zentren für Standardi-

[unternehmerisches] Recht)⁵, I, Moskau 2016, S. 35.

sierung und Metrologie, Veterinärlabor usw.) auch die Dienstleister. Daher wäre es wünschenswert, ihre Rolle und den Platz im System der juristischen Personen (nicht kommerzielle unitäre juristische Personen) konkreter zuzuordnen und Unterschiede zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen juristischen Personen deutlicher hervorzuheben. Einzelunternehmer sind häufig Vertragspartner und im Wirtschaftsleben nicht wegzudenken. Deswegen werden sie im Zusammenhang mit dem einen oder anderen speziellen Thema im Buch erwähnt; aber leider ist ihr Haftungsumfang für Verbindlichkeiten nicht angedeutet: Ein Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen (Art. 24 Zivilgesetzbuch spricht zwar nicht klar darüber, aber die Lehre äußert sich dazu eindeutig).²

In weiterer Folge befindet sich das Kapitel über die rechtlichen Gestaltungsformen von unabhängigen Vertretern: Auftrag, Kommissionsvertrag, Franchising, Agenturvertrag, Handelsvertreter, Vertreterbetriebsstätte, Geschäftsführung ohne Auftrag, wobei die Reihenfolge unklar ist und derjenigen im Zivilgesetzbuch nicht folgt. Rechtssystematischer wäre es, sich mit Franchising – aufgrund des spezifischen Vertragsgegenstands und gemischten Charakters der Obliegenheit – am Ende dieses Kapitels auseinanderzusetzen.

Nach Präsentation der Zweigniederlassungen kommt das Herzstück des Wirtschaftsrechts – Abschnitte über die wichtigsten Rechtsformen für unternehmerische Tätigkeit, ihre Ausgestaltung, Reorganisation, Entscheidungsfindung, staatliche Registrierung, Genehmigungserfordernisse, Erwerb eines Unternehmens. Positiv zu verzeichnen ist dabei, dass diese Überblicke sehr praxisnah verfasst sind. Erstens werden

² S. bei *S. A. Stepanov*, Stat’ja 24 (Art. 24), in: ders. (Hrsg.), Kommentarij k Graždanskому kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russländischen Föderation)⁴, Moskau 2015, S. 43.

nicht nur Rechtsvorschriften referiert, sondern auch die Rechtsprechung dargelegt und kritisch hinterfragt sowie wesentliche praktische Punkte beleuchtet: z. B. das Vertrauen in das Firmenbuch hinsichtlich des Vertretungsumfangs von diesbezüglich berechtigten Personen, die Haftung der Geschäftslieitung, die Anfechtung von Rechtsgeschäften und ihre Rechtsfolgen. Für praxisrelevante Fälle bieten die Autoren Gestaltungslösungen wie bspw. das Vier-Augen-Prinzip und ähnliches. Die Besonderheiten, die in der Verbindung mit ausländischen Investoren bestehen, werden ausführlich berücksichtigt. Die Lektüre macht den Vergleich mit dem deutschen Recht besonders interessant. Es werden Gegenüberstellungen von Rechtsformen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) tabellarisch dargestellt. Darüber hinaus wird das dargelegte umfassende Material durch Praxisfälle und ihre Lösungen erläutert.

An den Investitionsteil schließen die Teile an, die die Tätigkeit fast eines jeden Unternehmens in der Praxis begleiten: Vertragsrecht und relevante Verbindlichkeitstypen, Schadenersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, internationales Privatrecht, Eigentums- und Sachenrechte mit Schwerpunkt Immobilienrecht inklusive Baurecht und Hypothek, Vergaberecht, Verbraucherschutz, Insolvenzrecht, Immaterialgüterrecht, Arbeitsrecht inklusive Sozialversicherung, Steuerrecht, Buchhaltung und Bilanzierung, Recht der Zollunion bzw. der Eurasischen Wirtschaftsunion und das Gerichtssystem. Das Steuerrecht findet seine Behandlung außerhalb des Fachkapitels im entsprechenden Zusammenhang mit anderen spezifischen Themen. Dies spricht für den praktischen Zugang der Verfasser, indem der Leser über die allgemeine Steuermattheit hinaus auch über steuerliche Fragen in Verbindung mit konkreten Themen unterrichtet wird.

Insgesamt ist der breite praktische Ansatz der Autoren des Buchs besonders zu würdigen, da es ihnen sehr gut gelungen ist, die vielfältigen Facetten des Wirtschaftsrechts zu beleuchten und auf aktuellem Stand wiederzugeben. Das Werk bietet jedem Leser – sei es dem in Russland tätiger Unternehmer oder einfach dem Wissenschaftler – einen informativen und praxisnahen Einblick in die Rechtsmechanismen des russischen Wirtschaftsmarkts.

Yana Gummerer, Graz

Iosif A. Pokrovskij, Grundprobleme des bürgerlichen Rechts (1917). Übersetzt, herausgegeben und eingeleitet von Martin Avenarius und Anastasia Berger, Mohr Siebeck 2015 XXI u. 377 Seiten, 79 Euro

Im unruhigen Spätsommer des Jahres 1917 – nach der Abdankung des Zaren im März und vor dem Ausbruch der „Oktoberrevolution“ – ist das russische Original der „Grundprobleme des bürgerlichen Rechts“ in Petrograd veröffentlicht worden; kurz vor der Gründung der Sowjetunion, in der das „bürgerliche Recht“ als bourgeois diffamiert und vom „sozialistischen Zivilrecht“ ersetzt wurde. Mehr als 75 Jahre konnte daher das zivilrechtliche Hauptwerk des russischen Romanisten und Rechtshistorikers *Iosif Alekseevič Pokrovskij* (1868–1920) in der Sowjetunion keine Beachtung finden, ehe es nach deren Ende mehrere Nachdrucke erleben und eine wichtige ideengeschichtliche Quelle für die postsozialistische Privatrechtsgesetzgebung in der Russischen Föderation werden sollte. Dass das Werk ein knappes Jahrhundert nach seinem Erscheinen auch in deutscher Sprache herausgegeben wurde, ist nicht nur aus der Sicht von historisch und komparativ interessierten Vertretern der deutschen Privatrechtstradition ein sehr verdienstvolles Unterfangen der Übersetzer und des Verlags. Legen

doch die unverdientermaßen in Vergessenheit geratenen und im übrigen Europa weithin unbekannt gebliebenen „Grundprobleme des bürgerlichen Rechts“ Zeugnis ab von einer erstaunlich hochentwickelten Zivilrechtswissenschaft im späten Zarenreich und der Bereitschaft, sich mit den zivilrechtlichen Lehren und Kodifikationen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in den Staaten mit weiter entwickelten Zivilrechtskodifikationen auseinanderzusetzen.

Man mag es als zu euphorisch empfinden, wenn der für die Wiederentdeckung der „Grundprobleme“ nach der Systemwende engagierte *Aleksandr Makovskij*, im Anhang³ vertritt, dass die „Grundprobleme des Bürgerlichen Rechts“ mit *Jherings* „Geist des römischen Rechts“ oder *Hans Kelsens* „Reiner Rechtslehre“, „zu den großartigsten Werken der juristischen Wissenschaft“ zu zählen seien. Doch aus der Perspektive der zeitgenössischen, post-sowjetischen Rechtswissenschaft, zu deren führenden Vertretern *Makovskij* zählt, wird man das aber wohl so sehen dürfen. Tatsächlich nötigt die Art und Weise, wie sich *Pokrovskij* vor dem Hintergrund der Verhältnisse am Ort und in der Zeit der Abfassung seiner „Grundprobleme“ im auslaufenden Zarenreich mit den Gesetzbüchern des frühen 19. und 20. Jahrhunderts und den damals aktuellen Werken der deutschen, französischen, schweizerischen und auch österreichischen Rechtswissenschaft auseinandergesetzt hat, hohen Respekt ab.

Nach sechs einleitenden Kapiteln, in denen der Autor die historischen und philosophischen Rahmenbedingungen des bürgerlichen Rechts und unter den Überschriften „Bestimmtheit“ und „Festigkeit des Rechts“ das Verhältnis von Gesetzes- und Richterrecht, seine

Ablehnung der Freirechtsschule und der „Interessenabwägung“ bei der Gesetzesauslegung ausführt und die Lehren vom „subjektiven Recht“ sowie dem „Rechtsmissbrauchs“ darstellt und in denen man – lange vor den modernen Methodenlehren von *Larenz*, *Esser* oder *Franz Bydlinski* – auch heute noch lesenswerte Problemanalysen sehen kann, werden in insgesamt dreizehn Abschnitten, zu denen sich noch ein synthetisches Abschlusskapitel gesellt, jene Teilbereiche des bürgerlichen Rechts behandelt, in denen *Pokrovskij* Probleme von grundlegender Bedeutung identifiziert hat und die zu einem erheblichen Teil auch heute noch Gegenstand des fachlich einschlägigen Diskurses sind.

Er folgt dabei im Wesentlichen der pandektistischen Ordnung, indem er mit Überlegungen zur Persönlichkeit, den Persönlichkeitsrechten und den „immateriellen Interessen“ sowie der „geschaffenen (= juristischen) Person“ in den Abschnitten VII. bis IX. beginnt, um nach familienrechtlichen Ausführungen, die heute wie jene zur Gleichbehandlung von Mann und Frau, zum Wesen der Ehe oder zur Zulässigkeit der Scheidung wohl nur mehr von rechtshistorischem Interesse sind, sich in Kapitel XI. sachenrechtlichen Fragestellungen zu widmen. Dabei sind seine Überlegungen über Gleich- und Ungleichbehandlung von Eigentum an Immobilien einerseits und Mobiliareigentum andererseits und insbesondere sein Eintreten für die Beachtung des sozialen Wohls bei Verteilung und Nutzen von Eigentum an Immobilien von besonderem Interesse und erweisen sich als tragfähiges Alternativkonzept zur Unzulässigkeit von Privateigentum an Produktionsmitteln.

Ab dem Kapitel XIV. folgen Überlegungen zur Ausgestaltung des Obligationenrechts, die vor dem Hintergrund eines spätzaristischen Gesetzesentwurfs interessante Positionen zum Vertragsrecht und Schadenersatz-

³ *Aleksandr L. Makovskij*, Das herausgefahrene Kettenglied, Anhang S. 329–360 (erstmalig veröffentlicht im Jahre 1998).

recht darstellen, dessen durch das römische Recht errichtetes Fundament er im Verschuldensgrundsatz sieht, während er das Verursachungsprinzip als Alternative ebenso ablehnt wie die Bemessung des Haftungsumfangs nach dem Grad des Verschuldens.

Es war wohl sein Studienaufenthalt an der Humboldt-Universität in Berlin, die es Pokrovskij ermöglichte, erst kurz zuvor veröffentlichte Arbeiten wie *Gustav Radbruchs* Grundzüge der Rechtsphilosophie aus 1914 oder auch mehrere Beiträge in der 1911 erschienenen Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB für seine Überlegungen nutzbar zu machen⁴. Dabei stand er den deutschsprachigen Kodifikationen durchaus kritisch⁵ aber respektvoll gegenüber. Dem Grundsatz der Priorität des Gesetzes verbunden und einer vorsichtigen Lückenfüllung und Berufung auf die „guten Sitten“ das Wort redend, konnte er dagegen im englischen Richterrecht nur „ein Chaos der über Jahrhunderte angesammelten Präzedenzfälle“⁶ sehen.

Aus österreichischer Sicht verdient die Wertschätzung, die *Iosif Alekseevič Pokrovskij* der „für lange Zeit in Vergessenheit geratenen“ Lückenfüllungsnorm des § 7⁷ und dem § 16 ABGB als normative Grundlage einer allgemeinen Lehre von den „Persönlichkeitsrechten“ beimisst, besondere Beachtung. Und wäre ihm die III. Teilnovelle des ABGB von 1916 bekannt gewesen, hätte er wohl die Regelung des Schikaneverbots in § 1295 (2) ABGB in seinem Kapitel VI. („Die Festigkeit des

Rechts“)⁸ im Lichte seiner Lehre vom Rechtsmissbrauch positiv gewürdigt.

Die „Grundprobleme des bürgerlichen Rechts“ des *Iosif A. Pokrovskij* stellen für vergleichend und privatrechtsgeschichtlich interessierte Leser auch mehr als ein Jahrhundert nach ihrem Erscheinen eine anregende Lektüre dar.

Willibald Posch

Viktoria Draganova, Recht durch Transfer: Der Anfang des bulgarischen Rechtssystems 1878–1920 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 287), Frankfurt a. M. 2015, 68,00 Euro

Der Mensch ist aufgrund seiner Ratio im Wandel der Zeit immer mehr zur Feststellung gelangt, dass er über Zeitgenossen schier unendlich viele Vorteile gewinnen und daher für sich beanspruchen kann. Auf diese Weise hat er sich nicht nur mit seinen Mitmenschen verbunden, sondern dargestellte Vergünstigungen und Beihilfen für sich vereinnahmt. Ähnlich verhält es sich mit dem Transfer des Rechts, den es seit der Entstehung des Rechts gibt.

Das war und ist im südosteuropäischen Staat Bulgarien nicht anders. *Viktoria Draganova* beschäftigt sich mit dem Beginn des bulgarischen Rechtssystems und spannt den episodischen Bogen von den Anfängen des Fürstentum Bulgariens bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Das Fürstentum Bulgarien war ein Staat, der von 1878 bis 1908 bestand und nach dem Berliner Kongress durch Herauslösung aus dem Osmanischen Reich gegründet wurde. Dessen ungeachtet unterlag man der Hoheitsgewalt des Osmanischen Reichs nominell und blieb als Vasallenstaat tributpflichtig. In der Folge wurde das Gebiet der heutigen Republik Bulgarien bis 1946 zum Zarenreich Bulgarien

⁴ Die durch die III. Teilnovelle bewirkten Neuerungen des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs konnte er noch nicht bzw. wegen des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges nicht mehr berücksichtigen.

⁵ Das gilt etwa für die Art. 1 und 2 des schweizerischen ZGB.

⁶ S. 85.

⁷ S. 41; vgl auch S. 75.

⁸ S. 95 ff.

rien, das auch als Drittes Bulgarisches Reich in die Historie eingegangen ist. Doch *Draganova* beendet ihre rechts-historischen und transferpolitischen Betrachtungsweisen 1920, dem zweiten Regierungsjahr des Bauernbundes.

Dem zu besprechenden Werk liegt die im Sommersemester 2013 an der Frankfurter Universität angenommene Dissertation zugrunde, die am Anfang von *Marie Theres Fögen* und in der Folge nach ihrem allzu frühen Tod, von *Michael Stolleis* betreut wurde. Das Buch ist gut gegliedert und beinhaltet neben der Einführung mit der obligaten Fragestellung, Quellen, Forschungsstand, Übersetzungen und Transliteration sechs abgestimmte und sehr gut lesbare Kapitel. Dabei werden die Verfassung, der einleitend angeführte Rechtstransfer mittels Volksversammlung, aber auch die Gesetzeskommission und Rechtswissenschaft, überdies die Kodifikation, die Rechtsmedien, die Rechtssprache und die Gerichte behandelt.

Die Autorin kommt überzeugend und plausibel argumentierend zum Schluss, dass der Rechtstransfer aufgrund der erforderlichen Untersuchungsfelder den Beginn des Rechtssystems Bulgariens eröffnet hat. Der Wandel der Zeit in den 42 Jahren sollte durch Politik oder Programmatik und die Übertragung von fremdländischen Gesetzesresten geschehen. Das bulgarische Grundgesetz beinhaltete einen großen Teil der russischen Konzeption; und der verfassungshistorisch interessierte Leser kann Fragmente der Grundgesetze Rumäniens, Serbiens und Belgiens erkennen. Die Erfahrung, ganze Gesetzespassagen auf dem letzten wissenschaftlichen Stand zu übernehmen und dementsprechend auf bulgarisches Niveau zu übertragen, war ein wegweisender Akt der bulgarischen Gesetzgebung.

Der Verfasserin gelingt es in vielfältiger Art, sachlich und vorurteilsfrei die Idee einer Kodifikation darzulegen.

Dessen ungeachtet muss man wissen, dass sich in Bulgarien das Recht jedoch nur langsam von seinen Idealen lösen konnte und die Einsätze um eine dauerhafte und in der gleichen Weise stabile Dogmatik sowie Rechtssetzung im Vordergrund standen. Dies erwies sich dann in der Summe als unmögliches Unterfangen.

Andreas Raffeiner, Bozen

Anna Fruhstorfer/Michael Hein (Hrsg.), Constitutional Politics in Central and Eastern Europe, Springer, Wiesbaden 2016, 584 Seiten, 59,99 EUR

Das Buch ist das Ergebnis der zweijährigen Arbeit des Forschungsnetzwerks „Constitutional Politics in the Post-Socialist States of Central and Eastern Europe“ und leistet einen Beitrag zur Beschreibung und Analyse mittel- und osteuropäischer Verfassungspolitik. Das im Rahmen der „Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder“ geförderte Netzwerk vereinte dabei unter der Koordination von *Dr. Michael Hein* und *Dr. Anna Fruhstorfer* (beide Humboldt-Universität zu Berlin) 17 Postdoktoranden und Doktoranden aus Deutschland, der Schweiz, Bosnien und Herzegowina sowie Russland, die sich aus politikwissenschaftlicher Perspektive mit der Verfassungspolitik nach der ersten postsozialistischen Verfassungsgebung in 20 Ländern Mittel- und Osteuropas befassten. Ziel des Projektes war es, „Varianz und Similarität der konstitutionellen Entwicklungen in der Region präzise zu beschreiben, die unterschiedlichen Entwicklungslinien zu erklären und schließlich die Rolle von Institutionen bei der Stabilisierung sowohl konsolidierter Demokratien als auch autoritärer oder hybrider Systeme besser zu verstehen.“

Die Arbeit besteht aus einer Einführung, in der die Autoren die zentralen Forschungsfragen formulieren, 20 Länderkapiteln, in denen diese Fragen

fallbezogen beantwortet werden und einem abschließenden Abschnitt, der die Länderergebnisse vergleichend analysiert. In der Einführung definieren die Autoren zunächst den Begriff der Verfassungspolitik als explizite Verfassungsänderungen, also Änderungen eines aktuellen Verfassungstextes oder die Annahme einer neuen Verfassung. Implizite Änderungen durch eine abweichende politische Praxis oder Rechtsprechung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sie werden allerdings dann untersucht, wenn sie die verfassungsmäßige Ordnung substanziell beeinflussen. Berücksichtigt werden ferner nur solche Änderungen, die nach der ersten postsozialistischen Verfassungsgebungswelle vorgenommen wurden. Schließlich nimmt die Arbeit auch gescheiterte Verfassungsänderungen in den Blick, sofern diese mindestens das formale Änderungsverfahren erreicht haben. Anschließend werden drei Forschungsfragen formuliert, die die nachfolgenden Kapitel leiten: 1. Wie beeinflussen Demokratisierungs- und Autokratisierungsprozesse die Verfassungspolitik? 2. Welchen Einfluss üben externe Akteure wie die EU oder der Europarat auf die nationale Verfassungspolitik aus? 3. Ist das Paradigma des Übergangs zur Demokratie bzw. der postsozialistischen Transformation noch zur Erklärung der aktuellen Verfassungspolitik geeignet? Die Länderanalysen folgen sodann einem festen Schema: Sie beginnen mit einer Zusammenfassung der postsozialistischen Verfassungsgebung und stellen anschließend die nachfolgenden Verfassungsänderungen dar. Sie enden jeweils mit einem Anhang in Gestalt einer standardisierten Übersicht über die vorgenommenen Änderungen. Das abschließende Kapitel fasst die Ergebnisse der Länderstudien zusammen, identifiziert allgemeine Muster in den untersuchten Verfassungsänderungen, nimmt kritisch Stellung zu den Ansätzen und Hypothesen der hauptsächlich

quantitativen Arbeiten zu Verfassungsänderungen und beantwortet anhand der Ergebnisse der Länderstudien die eingangs formulierten Forschungsfragen.

Das Buch knüpft thematisch an eine in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtende Hinwendung zur Verfassungspolitik als Forschungsgegenstand an. Bisher wurden in diesem Zusammenhang bereits etwa der Prozess der Verfassungsgebung, die Frequenz der Verfassungsänderungen, die Motive und Strategien der bei Verfassungsänderungen relevanten Akteure oder auch die Rolle der Verfassungsgerichte untersucht. In jüngerer Zeit wurden zudem die Beziehung zwischen Verfassungspolitik und ethnischen Konflikten in den Blick genommen, außerdem die Bedeutung von Institutionen in nicht-demokratischen Staaten, die Relevanz formaler Regeln für Verfassungsänderungen und die Gründe für die Stabilität von Verfassungsordnungen sowie den Erfolg von Verfassungsänderungen. Diese Studien konzentrierten sich jedoch in der Hauptsache auf konsolidierte westliche Demokratien. Vergleichbare Untersuchungen in anderen Regionen bildeten bislang die Ausnahme und waren zum Teil durch konkrete historische Ereignisse wie den Umbruch in den ehemals sozialistischen Staaten zu Beginn der 1990er Jahre motiviert. Den sich hieran anschließenden verfassungspolitischen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa wurde hingegen weniger Aufmerksamkeit zuteil. Zudem waren viele der Arbeiten als Fallstudien konzipiert, es fehlte mithin überwiegend an einer über den Fall hinaus vergleichenden Analyse.⁹ Diese

⁹ Zwei Ausnahmen hierzu, die die Herausgeber explizit nennen, bilden *Roberts, The Politics of Constitutional Amendment in Postcommunist Europe*, 2009, 99 und *Lorenz, Der konstitutionelle Rahmen: Verfassungsgebung und Verfassungsentwicklung*, 2011. Beide analysieren indes nur eine begrenzte Zahl von postsozialistischen Staaten. Dar-

Lücke füllen die Autoren mit ihrer Arbeit in mehrfacher Hinsicht. Zunächst untersuchen sie mit Ausnahme Kosovos und den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien alle Staaten der Region.¹⁰ Sodann wird exakt jener Zeitraum in den Blick genommen, dem in den bisherigen Untersuchungen kaum Aufmerksamkeit geschenkt wurde, nämlich ab der ersten postsozialistischen Verfassungsgebung bis 2014. Schließlich gehen die Autoren auch methodisch in ihrem Feld neue Wege, indem sie einen Mixed-method-Ansatz wählen und quantitative mit qualitativen Methoden kombinieren. Hierdurch zeigen *Fruhstorfer* und *Hein* insbesondere bei der Analyse der Frequenz der Verfassungsänderungen, dass rein quantitative Methoden allein nicht ausreichen, um die Dynamik der Verfassungspolitik in den untersuchten Ländern zu erklären. Sie diskutieren daher die alternativen Ansätze der amendment cultures¹¹ und der verfassungspolitischen Konjunk-

über hinaus beschränken sie sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Erklärung der Frequenz von Verfassungsänderungen.

¹⁰ Während dies für Kosovo mit der noch nicht abgeschlossenen Staatsbildung begründet wird, fehlt es bezüglich der kaukasischen Staaten an einer expliziten Begründung. Die Nichtbehandlung jener drei Staaten lässt sich sicherlich geographisch rechtfertigen – die statistische Abteilung der Vereinten Nationen ordnet die Staaten etwa nicht Osteuropa, sondern Westasien zu. Mindestens mit Blick auf die 2013 in Kraft getretenen Änderungen wäre es indes interessant gewesen, Georgien ebenfalls bei der Untersuchung zu berücksichtigen.

¹¹ Die Autoren füllen den Begriff der *amendment culture* hier mit den Resultaten der Länderstudien und definieren ihn damit anders als *Ginsburg und Melton*, Does the Constitutional Amendment Rule Matter at All?: Amendment Cultures and the Challenges of Measuring Amendment Difficulty, 13 International Journal of Constitutional Law, 2015, 686, nicht als Häufigkeit der Änderung der vorangegangenen Verfassungen.

turzyklen¹², zeigen aber dabei klar die Notwendigkeit ihrer konzeptionellen Erweiterung und empirischen Prüfung auf.

Mit Blick auf die eingangs formulierten Forschungsfragen resümieren *Fruhstorfer* und *Hein* im letzten Kapitel, Verfassungen böten zwar einen Rahmen, innerhalb dessen Demokratie gedeihen könne. In Abhängigkeit vom jeweils gewählten institutionellen Design seien sie aber auch potenziell geeignet, den Übergang in eine Autokratie zu begünstigen – etwa dann, wenn die Exekutive durch die Verfassung mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattet werde. Bezüglich des Einflusses externer Akteure wird besonders der durch die Beitrittsverhandlungen durch die EU ausgeübte Einfluss festgestellt. Allerdings ist dieser hinsichtlich der durch ihn motivierten Verfassungsänderungen begrenzt: Bei der Untersuchung der elf postsozialistischen Staaten, die 2014 der EU beigetreten sind, zeigt sich, dass nur knapp 20 % der Verfassungsänderungen einen Bezug zum im Beitrittsprozess ausgeübten EU-Einfluss aufwiesen. Schließlich wird die Relevanz des „transition paradigm“ für das Verständnis der aktuellen Verfassungspolitik in Mittel- und Osteuropa im Wesentlichen verneint. Die postsozialistische Periode sei abgeschlossen und Verfassungspolitik würde nunmehr „as usual“ betrieben. Es sei daher angezeigt, künftig auf intraregionale Studien in Mittel- und Osteuropa zugunsten interregionaler Studien zu verzichten. Dies verspreche tiefer Einsichten.

Insgesamt ist „Constitutional Politics in Central and Eastern Europe“ eine überzeugend konzipierte und strukturierte Studie, deren Bedeutung insbesondere mit Blick auf die gewähl-

¹² *Lorenz und Seemann*, Verfassungspolitische Konjunkturzyklen? Überlegungen zur Wirkungsweise konstitutioneller Rigidität, 2009.

te Methode sich nicht auf die verfassungspolitischen Erkenntnisse im mittel- und osteuropäischen Raum beschränkt, sondern darüber hinaus Maßstäbe für nachfolgende Arbeiten in diesem Feld setzt.

Lennart Bültermann